

(1980 = 705, 1984 = 1 396).⁵ Um diese Entwicklung zu forcieren, sind noch weitere Anstrengungen erforderlich.

Die Ordnungsstrafbefugten sind verantwortlich dafür, jene Ordnungswidrigkeitssachen zur Übergabe an die gesellschaftlichen Gerichte auszuwählen, die den Maßstäben der §§31, 32 OWG sowie der KKO und der SchKO entsprechen. Mit solchen Übergaben von Ordnungswidrigkeitssachen wird der rechtspolitischen Zielstellung zur Stärkung der Autorität der gesellschaftlichen Gerichte sowie der weiteren Beteiligung der Bürger an der Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten entsprochen.

So bewirkte z. B. die Beratung und Entscheidung einer Schiedskommission in Berlin über Preisverstöße eines Handwerksmeisters (§ 20 Abs. 1 Ziff. 1 OWVO) eine sofortige Überwindung der Rechtsverletzungen. Die zu dieser Beratung zahlreich erschienenen Bürger des Wohngebiets wurden in ihrer Meinung bestärkt, daß solche Verstöße nicht einfach hingenommen werden dürfen. Der betroffene Bürger gab vor diesem öffentlichen Gremium das feste Versprechen, sich künftig pflichtgemäß zu verhalten. Die Beratung stärkte die Autorität

des gesellschaftlichen Gerichts und das Vertrauen der Bürger zu ihrer Schiedskommission. Beispiele dieser Art sind geeignet, die verschiedentlich noch anzutreffende Zurückhaltung auf diesem Gebiet bei einzelnen Ordnungsstrafbefugten abzubauen. Sie wirken der teilweise noch bestehenden Meinung entgegen, daß bei Übergaben ein größerer Arbeitsaufwand, eine längere Zeitspanne zwischen Begehung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit oder keine so hohe Wirksamkeit wie bei Ordnungsstrafmaßnahmen gegeben sei.⁶ Die Beratungen wegen Ordnungswidrigkeiten sollten jeweils von denjenigen gesellschaftlichen Gerichten durchgeführt werden, die entsprechend ihrem Verantwortungsbereich gesellschaftlich wirksam beraten und entscheiden können.

Prof. Dr. sc. WOLFGANG SURKAU, Berlin

⁵ Sozialistische Gesetzlichkeit, Sicherheit und Ordnung bei der Entfaltung gesellschaftlicher Triebkräfte, Berlin 1985, S. 72.

⁶ Zur Durchführung der Beratung eines gesellschaftlichen Gerichts wegen Ordnungswidrigkeiten vgl. Leitfaden für Schiedskommissionen, Berlin 1985, S. 92 ff.

Rechtsprechung

Arbeits- und Neuererrecht

§§ 267, 268 AGB; § 7 LZVO; §§ 6, 7 der 5. DB zur LZVO.

Bei der Bemessung des Schadenersatzanspruchs des Werk-tätigen nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit sind nicht nur beschlossene Lohnveränderungen, sondern auch entgangene und künftig entgehende Arbeitseinkünfte aus anderen tatsächlichen Lohnentwicklungen zu berücksichtigen, sofern diese nicht lediglich auf individuellen Leistungen einzelner Werk-tätiger beruhen.

OG, Urteil vom 17. Januar 1986 — OAK 31/85.

Der beim Verklagten beschäftigte Kläger erlitt 1977 im Arbeitsprozeß eine Sprunggelenkfraktur, die als Arbeitsunfall anerkannt wurde. Im November 1983 wurde für den Kläger als Folge seines Arbeitsunfalls ein Wechsel des Arbeitsplatzes von der Abteilung H. zur Abteilung P. erforderlich; dabei trat keine Verdienstminderung ein. Vier Monate später wurde zur Stimulierung des Leistungszuwachses in der Abteilung H. der Prämienzeitlohn erhöht; an dieser Lohnentwicklung war der Kläger nicht beteiligt.

Der Kläger forderte vom Verklagten, ihm im Umfang dieser Lohnerhöhung Schadenersatz zu gewähren, da es sich um eine Verdienstminderung als Folge seines Arbeitsunfalls handele. Der Verklagte lehnte die Forderung ab.

Das Kreisgericht wies die Klage, mit der der Kläger beantragte, ihm ab März 1984 und zukünftig Schadenersatz zuzusprechen, ab. Zur Begründung führte es aus, die Forderung des Klägers werde nicht vom Umfang der in § 268 Abs. 1 Buchst. a AGB geregelten Schadenersatzansprüche der Werk-tätigen für entgangene und noch entgehende, auf Arbeit beruhende Einkünfte nach einem Arbeitsunfall erfaßt.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Bestimmungen des AGB über den Schadenersatz bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit (§§ 267, 268) gewährleisten die materielle Sicherstellung der Werk-tätigen, die durch eines dieser Ereignisse Schäden an ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit erlitten haben und auf Grund der Folgen nicht mehr in der Lage sind, die bisherige Arbeitsaufgabe auszuüben. Durch die Gewährung von Schadenersatz ist der Werk-tätige finanziell so zu stellen, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten.

Zum Umfang des Schadenersatzanspruchs gehören auch Lohnerhöhungen, die in dem Bereich wirksam werden, in dem der Werk-tätige vor Eintritt des Arbeitsunfalls seine Tätigkeit ausgeübt hat. Das trifft zu auf Lohnveränderungen, bei denen der Durchschnittslohn neu zu berechnen ist (§ 7 der VO über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung — LZVO — vom 21. Dezember 1961 [GBl. II Nr. 83 S. 551] i. d. F. der 2. VO vom 27. Juli 1967

[GBl. II Nr. 73 S. 511]; §§ 6, 7 der 5. DB zur LZVO vom 7. März 1985 [GBl. I Nr. 10 S. 109]). Zu den Lohnveränderungen gehören in Rechtsvorschriften bestimmte sowie im RKV oder zwischen Betriebsleiter und zuständiger betrieblicher Gewerkschaftsleitung vereinbarte Veränderungen, Veränderungen der Lohn- oder Gehaltsgruppe, die Einführung einer neuen Lohnform oder Veränderungen in der Lohnform.

Bei der Bemessung des Schadenersatzanspruchs des Werk-tätigen nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit sind auch entgangene und künftig entgehende Arbeitseinkünfte aus anderen tatsächlichen Lohnentwicklungen zu berücksichtigen, die ihre Basis nicht in beschlossenen Lohnveränderungen haben. Für den Schadenersatzanspruch des Werk-tätigen ist von Bedeutung, daß sich auf Grund technischer, technologischer oder arbeitsorganisatorischer Veränderungen am bisherigen Arbeitsplatz des Werk-tätigen eine allgemeine Leistungs- und damit verbundene Lohnentwicklung der Werk-tätigen des betreffenden Kollektivs vollzogen hat, an der der Werk-tätige ebenfalls Anteil gehabt hätte, würde er seine bisherige Arbeitsaufgabe noch ausüben können. Ergeben sich dagegen Veränderungen des Lohnes bei einzelnen Werk-tätigen des bisherigen Kollektivs, die auf deren individuellen Leistungen beruhen, hat dies keinen Einfluß auf den Schadenersatzanspruch.

Das Urteil des Kreisgerichts steht mit diesen Grundsätzen nicht im Einklang und verletzt damit die Regelungen in §§ 267, 268 AGB. Auf den Kassationsantrag hin war es aufzuheben. Der Streitfall war an das Kreisgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, da der Sachverhalt entsprechend der gegebenen Rechtslage bisher nicht aufgeklärt worden ist (§ 162 Abs. 1 ZPO).

§13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO; Ziff.2.3. der OG-Richtlinie Nr. 30.

Die Klärung der Frage, ob eine Neuererleistung qualitativ über die Arbeitsaufgabe hinausgeht, erfordert es, stets zunächst die Neuererleistung nach ihrem Inhalt und Anliegen sowie hinsichtlich des schöpferischen Gehalts und der zur Erarbeitung der Lösung erforderlich gewesenen Initiative festzustellen. Erst danach ist die Leistung ins Verhältnis zu den Leistungsanforderungen zu setzen, die sich aus dem Arbeitsrechtsverhältnis ergeben.

OG, Urteil vom 17. Januar 1986 — OAK 32/85.

Im Zusammenhang mit der Umstellung von Heizöl auf andere Energieträger hatte der Kläger die Aufgabe, die Wärmeversorgung der Stadt zu verändern. Hierzu lag eine Grundsatzentscheidung vor. Bei einer Koordinierungsberatung erklärten die Vertreter des Baubetriebes, die durch die Grundsatzentscheidung festgelegte netztechnische Lösung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit und nicht ohne vorherige Außerbetriebsetzung der Fernwärmeleitungen realisieren zu können.